

Münchner Symposion Frühförderung

Online

02. März 2024



Workshop



Bayerisches Modellprojekt "Verfahrenslotsen" in der Kinder- und Jugendhilfe

Marie Fingerhut, Jessica Leimbeck, Carina
Rausch, Gerhard Tröger

Eine kurze Vorstellung

- | | |
|------------------|----------------------|
| Carina Rausch | – Lebenshilfe Hof |
| Gerhard Tröger | – Kreisjugendamt Hof |
| Marie Fingerhut | – ZBFS-BLJA |
| Jessica Leimbeck | – ZBFS-BLJA |

Agenda

Exkurs in das System der Kinder- und Jugendhilfe

Der Verfahrenslotse: neues Stellenprofil in der Kinder- und Jugendhilfe

Ihre ersten Eindrücke



Charakteristika der Frühförderung

Verfahrenslotse und Frühförderung im Landkreis Hof im Gespräch

Impulse für die Arbeit vor Ort



Einblicke aus dem Modellprojekt

Organisatorisches

Bitte öffnen Sie folgenden Link, den Sie im Chat finden:

<https://padlet.com/jessicaleimbeck/ws-02-bayerisches-modellprojekt-verfahrenslotsen-in-der-kind-kazvvska0t9vpipw>

EXKURS IN DAS SYSTEM DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Ziel	<p>§ 1 Abs. 1 SGB VIII:</p> <p>Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p>
Ziel- gruppe	<ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche sowie ihre Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten• junge Volljährige
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Abbau von Benachteiligungen• Beratung und Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Erziehung• Schaffung bzw. Erhaltung positiver Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien unterstützen• Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für junge Menschen• Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen <p>(vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII)</p>

Öffentliche Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe:

Jugendhilfe ist im Wesentlichen kommunale Aufgabe

- Die kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet ein Jugendamt einzurichten und
- die Förderung der Jugendhilfe in kommunaler Selbstverantwortung zu gestalten.
- Ein Jugendamt besteht immer aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss.

Aufgabe der Länder

- ist es den gesetzlichen Rahmen des Bundes durch Landesgesetze auszufüllen, zu ergänzen und zu erweitern (AGSG, GDG).
- Verantwortlich für die Weiterentwicklung und den gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfe.
- Das Landesjugendamt besteht aus Verwaltung und Landesjugendhilfeausschuss.

Der Akteur „Bund“

- Der Bund fördert länderübergreifende Aktivitäten wie bundesweittätige Träger, Fachverbände, Initiativen und Modellprojekte.
- In jeder Legislaturperiode wird ein Kinder- und Jugendbericht vorgelegt.
- Die Bundesregierung wird vom Bundesjugendkuratorium beraten.

Die Jugendämter in Bayern:

- Jugendhilfe ist im Wesentlichen kommunale Aufgabe (eigener Wirkungskreis Art. 15 AGSG)
 - 71 Landkreise, 25 kreisfreie Städte =
96 bayerische Jugendämter
- auf Landesebene von den kommunalen Spitzenverbänden vertreten



(bundesweit: knapp 600 Jugendämter)

Die Struktur in den einzelnen Jugendämtern ist regional unterschiedlich:

- immer Teil der kommunalen Verwaltung
- große Unterschiede in Größe und Struktur
- teilweise – v. a. bei größeren Jugendämtern bzw. in Flächenlandkreisen – Regionalisierung
 - z. B. 12 Sozialbürgerhäuser (SBH) in München, 10 Regionen in Nürnberg
- größere Landkreise haben zudem oft mehrere Dienststellen bzw. Außensprechstunden
- interne Strukturen und Bezeichnungen sind unterschiedlich, im Regelfall besteht die Verwaltung jedes Jugendamts mindestens aus
 - Sozialen Dienst
 - Wirtschaftlicher Jugendhilfe
 - evtl. Sonstige: Amtsvormundschaften
- häufig findet in den Sozialen Diensten eine weitere Spezialisierungen (Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe, Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, ...) statt

Jugendarbeit und Jugendsozial- arbeit

Jugend-
sozialarbeit
an Schulen
(JaS)

Kommunale
Jugendarbeit

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

Allgemeine
Förderung der
Erziehung

Beratung bei
Trennung,
Scheidung und
Umgang

Gemeinsame
Wohnformen
von Müttern/
Vätern und
Kindern

Betreuung und
Versorgung des
Kindes in
Notsituationen

Kindertages- einrichtungen und Kindertages- pflege

KiTa

Kindertages-
pflege

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Erziehungs-
beratung

Soziale
Gruppenarbeit

Soz.päd.
Familienhilfe

Erziehungsbei-
standschaft

Tagesgruppe

Pflegefamilie

stationäre
Unterbringung
in einer
Einrichtung

intensive soz.päd.
Einzelbetreuung

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Soziale
Gruppenarbeit

Erziehungs-
beistandschaft

Pflegefamilie

stationäre
Unterbringung in
einer Einrichtung /
betreutes Wohnen

intensive
soz.päd.
Einzelbetreuung

Eingliederungs- hilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)

ambulante
Hilfen für
Teilleistungs-
störungen

Schul-
begleitung

Tagesgruppe

Pflegefamilie

stationäre
Unterbringung
in einer
Einrichtung

Andere Aufgaben z. B.:

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)
- Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII)
- Übernahme von Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften
- Beurkundungen, Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen
- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Hilfen zur Erziehung – Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

	Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
Leistungs- berechtigte	Personensorgeberechtigten	Kind* / Jugendlicher / junge Volljährige
Voraussetzung	erzieherischer Bedarf des Kindes / Jugendlichen aufgrund einer eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Eltern / PSB	psychische Störung des jungen Menschen, die zu einer (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung führt
Ziele	Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung Unterstützung der Eltern bei der Erziehung Schutz von Kindern / Jugendlichen	Verhütung drohender Behinderung Beseitigung, Milderung einer Behinderung oder der Folgen Integration
Hilfeformen	ambulante, teilstationär, stationär	ambulant, teilstationär, stationär, Persönliches Budget

* Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erhalten in Bayern Kinder ab Beginn des Schuleintritts. Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, werden durch die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe erbracht (vgl. § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 64 Abs. 2 S.1 AGSG).

Unterscheidung Hilfeplan – Gesamtplan – Teilhabeplan

	Hilfeplanung	Gesamtplanung	Teilhabeplanverfahren
Rechts- grundlage	§§ 36ff. SGB VIII	§§ 117 ff. SGB IX	§ 19 SGB IX
Ziel	Bedarfsermittlung, Planung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	Bedarfsermittlung, Planung und Steuerung der Eingliederungshilfe gem. SGB IX	- Kooperation und Abstimmung der Hilfen verschiedener Reha-Träger bzw. aus verschiedenen Leistungsgruppen → „Hilfen aus einer Hand“ - Abstimmung/Regelung des Zuständigkeitsübergangs
Erstellung / Anwendung durch	Öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe	Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern: Bezirke)	Rehabilitationsträger

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – 3 Stufen

seit 10.06.2021
Inkrafttreten KJSG

ab 01.01.2024
Verfahrenslotsen
gem. § 10b SGB VIII

ab 01.01.2028
Gesamtzuständigkeit
der Kinder- und
Jugendhilfe für alle
jungen Menschen

DER VERFAHRENSLOTSE: NEUES STELLENPROFIL IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Hintergrund und Zielsetzung des § 10b SGB VIII

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Versäultes Hilfesystem,
Systemhürden,
Zuständigkeitskonflikte

→ **Inklusive Öffnung
der Kinder- und
Jugendhilfe sowie
Bereinigung von
Schnittstellen zwischen
Kinder- und
Jugendhilfe und
Eingliederungshilfe**

Verfahrenslotse gem. § 10b SGB VIII

Orientierung für junge
Menschen über und
Unterstützung im
Umgang mit Vielzahl an
Stellen

→ **örtliche Träger der
öffentlichen Kinder-
und Jugendhilfe
verpflichtet zur
Umsetzung von
Verfahrenslotsen**

Inklusive Öffnung

Hilfen aus einer Hand,
Abbau exkludierender
Hilfestrukturen

**Voraussetzung:
Verkündung eines
Bundesgesetzes bis
spätestens 01.01.2027
zur Regelung u.a.
leistungsberechtigter
Personenkreis, Art und
Umfang der Leistung,
Kostenbeteiligung,
Verfahrensrecht**

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

➤ 3. Säule: „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“

- UN-Behindertenrechtskonvention: rechtliche Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft → damit auch inklusives Sozialleistungssystem (z.B. SGB VIII)
- Ausrichtung des SGB VIII in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung inklusiv (vgl. § 1 SGB VIII: „jeder junge Mensch“) → explizite Verankerung an zahlreichen Stellen (z.B. §§ 7, 8a, 8b, 10a, 11, 22, 80 SGB VIII)
- Abgrenzungsschwierigkeiten, u.a. aufgrund Entwicklungsdynamik: Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuzuordnen und/oder erzieherische und behinderungsbedingter Bedarf → systemimmanente Hürden erschweren zeitnahe, bedarfsgerechte Unterstützung für Kinder und Familien
- Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII angestrebt → „Inklusive Lösung“

Entwurf zum KJSG (BT-Drs. 19/26107, S. 46f., S. 51, S. 76f., S. 119f.)

Die zwei Aufgabenfelder des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII

§ 10b Abs. 1 SGB VIII

Unabhängige
Unterstützung und
Begleitung für junge
Menschen mit
(drohender)
Behinderung

§ 10b Abs. 2 SGB VIII

Unterstützung des
örtlichen Trägers der
öffentlichen
Jugendhilfe bei der
Zusammenführung der
Eingliederungs-
hilfesysteme

§ 10b Abs. 1 SGB VIII: Verfahrenslotse

„**Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen** oder bei denen **solche Leistungsansprüche in Betracht kommen**, sowie ihre **Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten** haben bei der **Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung** dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der **Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen** sowie auf die **Inanspruchnahme von Rechten** hinwirken. Diese Leistung wird durch den **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.**“

Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen in der Einzelfallarbeit (§ 10b Abs. 1 SGB VIII)

- Inhaltliche Unabhängigkeit bei dienst- und arbeitsrechtlicher Weisungsgebundenheit als Anforderung
- Begleitung der Zielgruppe durch das Verfahren im Kontext von Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII und SGB IX: Keine Expertise für alle Sozialgesetzbücher
- Unterstützung und Begleitung: Beratung (z.B. über potenzielle Leistungsansprüche) sowie aktive Unterstützung (z.B. Antragstellung oder Teilnahme an Gesprächen mit Leistungsgewährender oder Leistungserbringern)
- Abschließende Bedarfsfeststellung sowie Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung einer Leistung durch leistungsgewährende Stellen
- Kommunal stark ausdifferenzierte Angebotslandschaft: Unterschiedlichkeit der Anliegen an Verfahrenslotsen

Formen und Inhalte der Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII

Information über Leistungen, Ansprüche und Kontaktdaten

Klärung von Zuständigkeiten

Unterstützung bei Antragsstellung und -vervollständigung

(Er-)Klären von Verfahrensabläufen

Psychosoziales Gesprächsangebot

Unterstützung bei Planung und Organisation nächster Schritte

Aufklärung über Möglichkeiten des Widerspruchs, Unterstützung bei Formulierung

Begleitung bei Konflikten

Begleitung bei Gesprächen mit Leistungserbringern, Schule und anderen Stellen

Teilnahme an Helferrunden, Gesamtplan- oder Hilfeplanverfahren

Formen und Inhalte der Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII

Information über Leistungen, Ansprüche und

Psychosoziales Gesprächsangebot

Begleitung bei Konflikten

Begleitung auf Wunsch vor, während und nach Leistungsgewährung

Unterstützung bei Antragsstellung und -vervollständigung

(Er-)klären von Verfahrensabläufen

Aufklärung über Möglichkeiten des Widerspruchs, Unterstützung bei Formulierung

Stellen

Teilnahme an Helferrunden, Gesamtplan- oder Hilfeplanverfahren

ern,
deren

§ 10b Abs. 2 SGB VIII: Verfahrenslotse

„Der Verfahrenslotse unterstützt **den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** bei der **Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit**. Hierzu **berichtet** er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **halbjährlich** insbesondere über **Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit** mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit **anderen Rehabilitationsträgern**.“

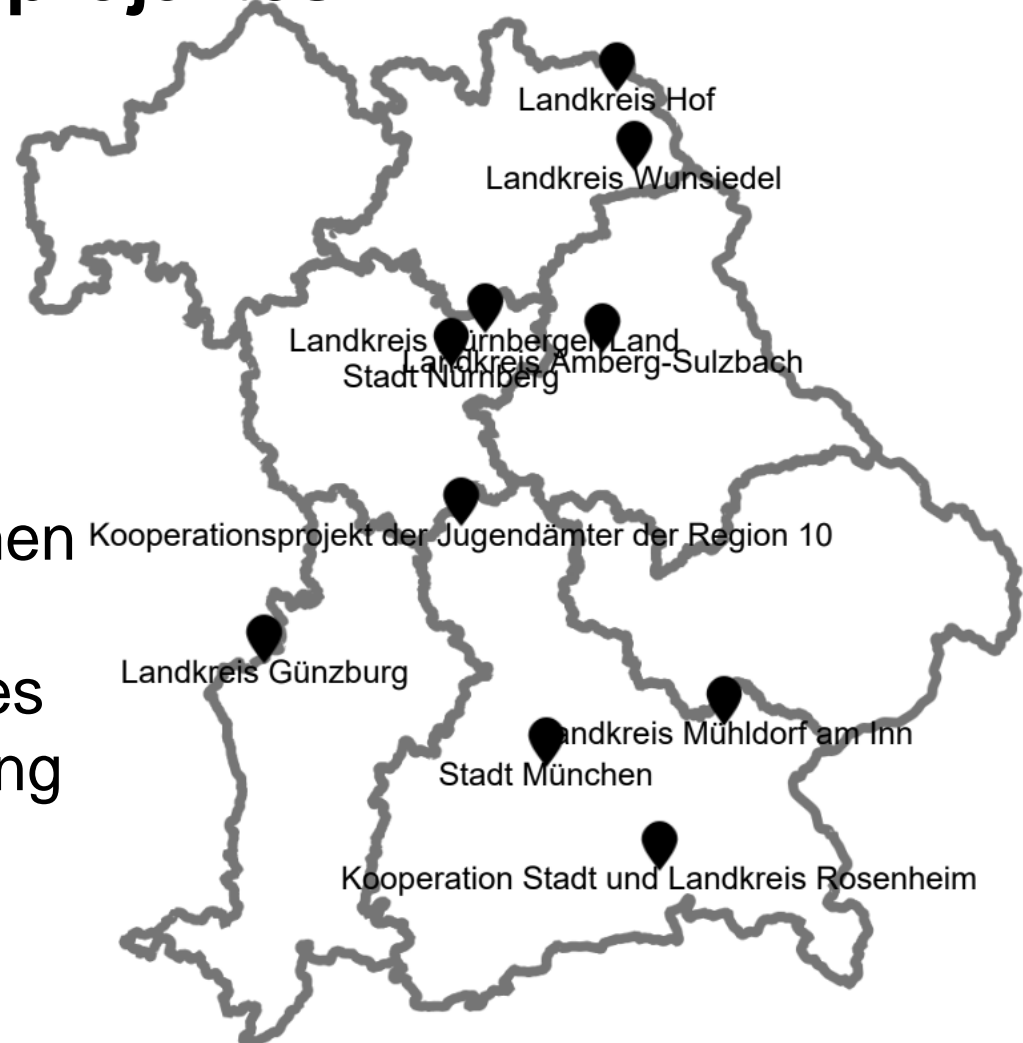
Aufgabenprofil des Verfahrenslotsen in der einzelfallübergreifenden Arbeit (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)

- Umsetzungserfordernisse aufgrund zum aktuellen Stand noch nicht geregelter Ausgestaltung der dritten Stufe der SGB VIII Reform noch nicht abschließend absehbar
- Zweigeteiltes Wirken
 - in das Jugendamt hinein: Schnittstellenklärung mit anderen Akteuren, Unterstützung in strukturellen Fragen u.v.m.
 - aus dem Jugendamt hinaus: strukturelle Zusammenarbeit im Kontext des § 81 SGB VIII, Netzwerktreffen, Initiierung Arbeitsformate u.v.m.
- Richtungsweisende Entscheidungen zur Aufgabenerfüllung im Kontext der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf strategischer und politischer Ebene (Leitung des Jugendamtes sowie Jugendhilfeausschuss) → Weisungsgebundene Unterstützung durch Verfahrenslotsen
- Halbjährlicher Bericht: Prozessbegleitung inklusive Öffnung

EINBLICKE AUS DEM MODELLPROJEKT

Rahmung des Modellprojektes

Vorzeitige Umsetzung und Erprobung der Verfahrenslotsen im Zeitraum 01.10.2022 – 31.03.2024 durch Mittel des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit dem Ziel der Erarbeitung fachlicher Empfehlungen

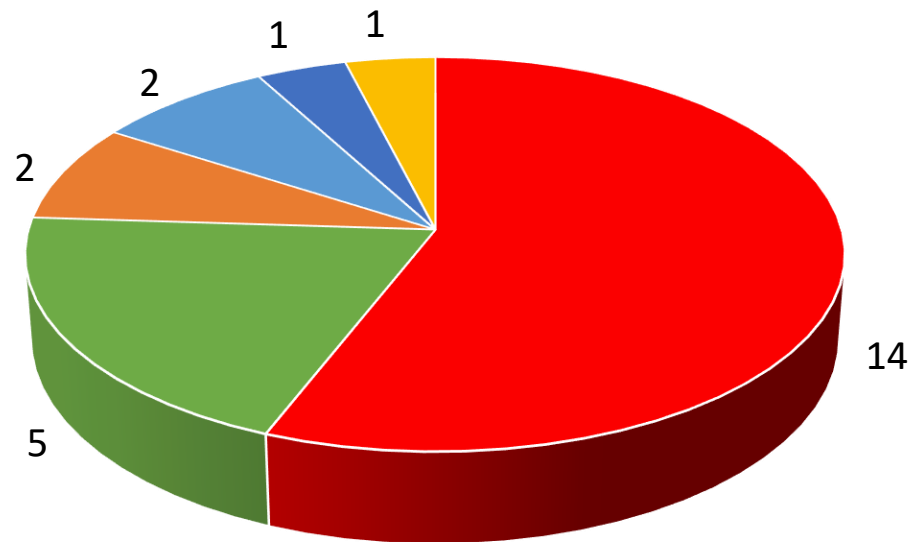


Fachkräftegewinnung als Herausforderung

- Fachkraft gem. § 72 SGB VIII
- Qualifikationsprofil beinhaltet „multiprofessionelle Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration sowie auch der (barrierefreien) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung“ (vgl. BMFSFJ, Sachstandsbericht, 2022, 2)
- Entscheidung bzgl. Wahrnehmung beider Aufgaben in Personalunion oder Umsetzung einer Aufgabenteilung

Professionen der Verfahrenslotsen im Modellprojekt

- Sozialpädagog/in;
Pädagog/in
- Verwaltungsbeamt/in
- Heilpädagog/in
- Heilerziehungspfleger/in im
Studium/mit
Zusatzausbildung
- Jurist/in
- Sozialwissenschaftler/in



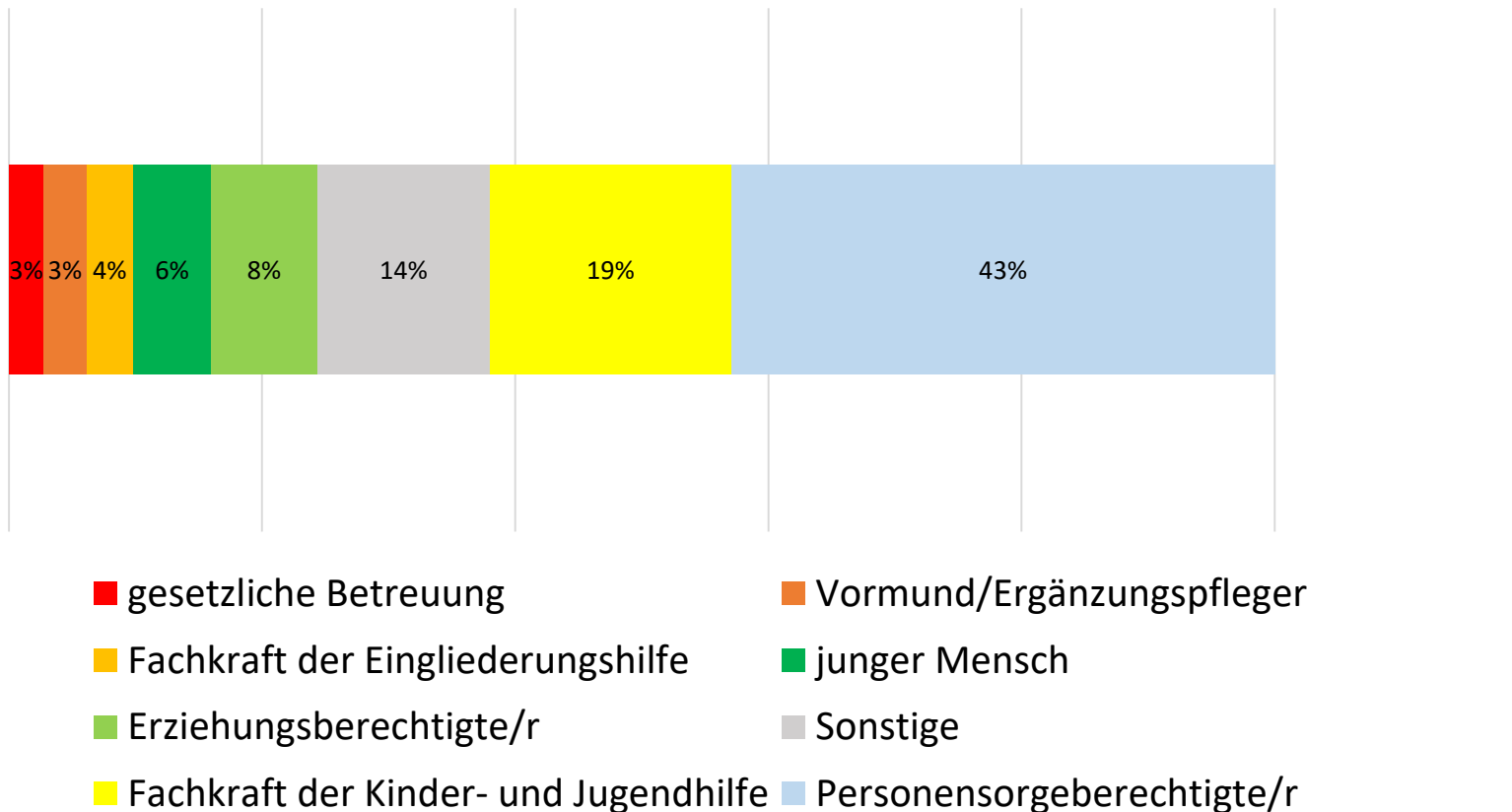
EINZELFALLBEZOGENE BEGLEITUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Aufgaben der Verfahrenslotsen
gem. **§ 10b Abs. 1 SGB VIII**

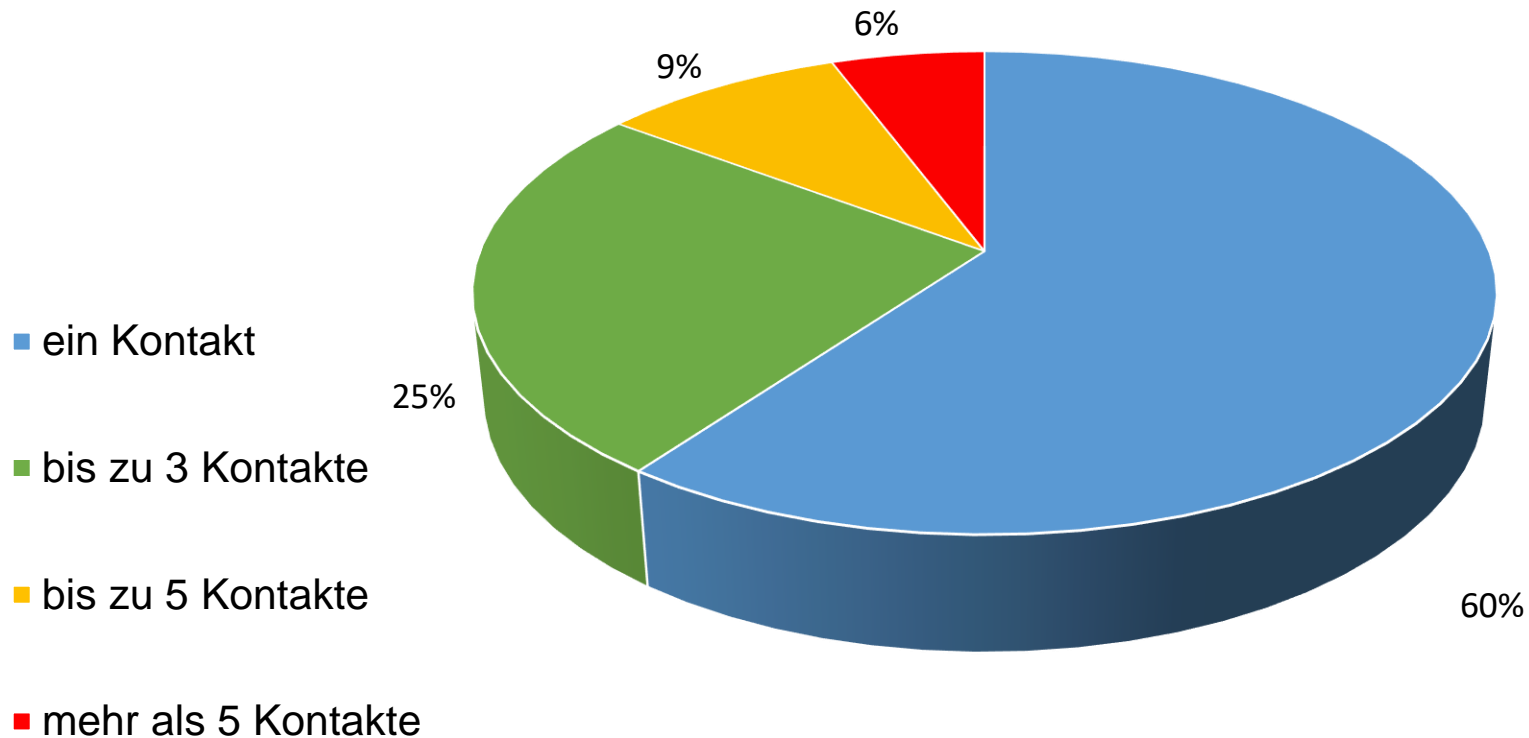
Fallzahlen in der Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII

$n = 508$

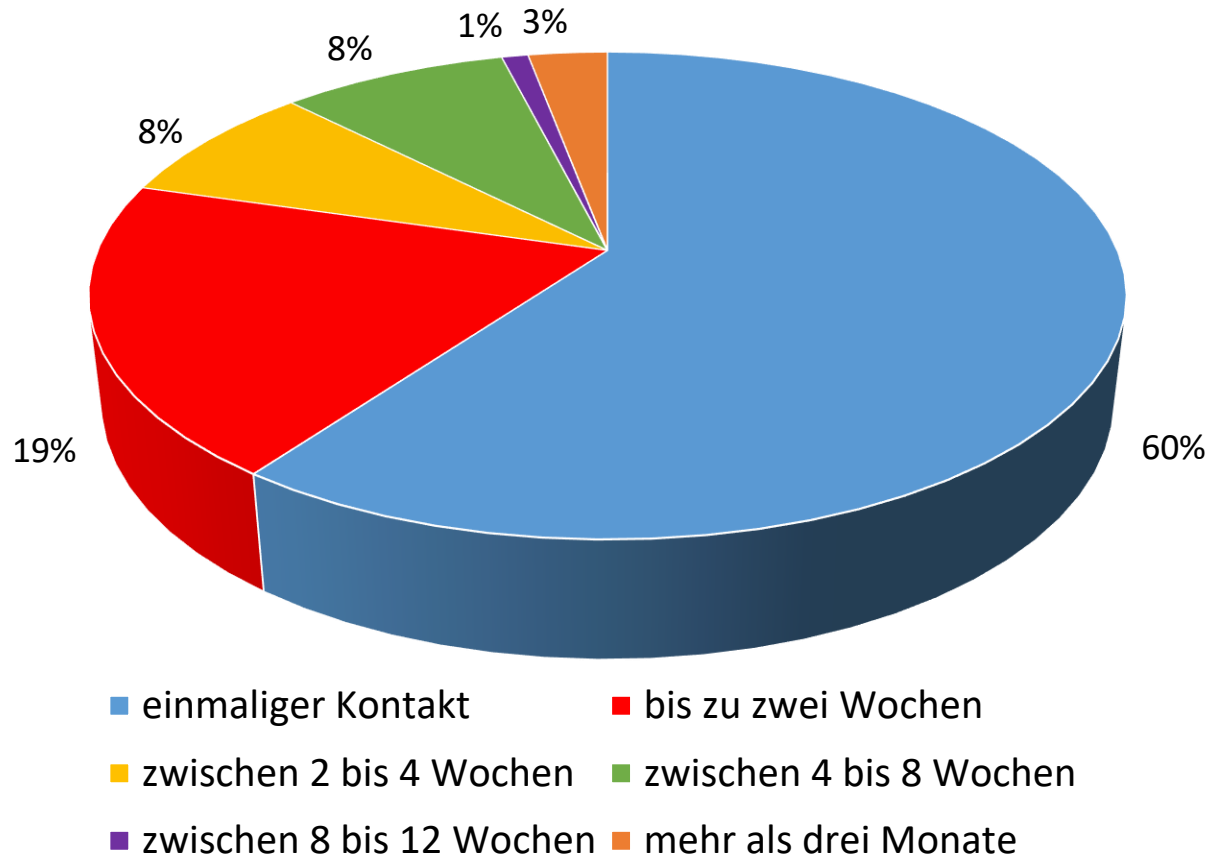
Personengruppen, die Begleitung und Unterstützung in Anspruch nehmen



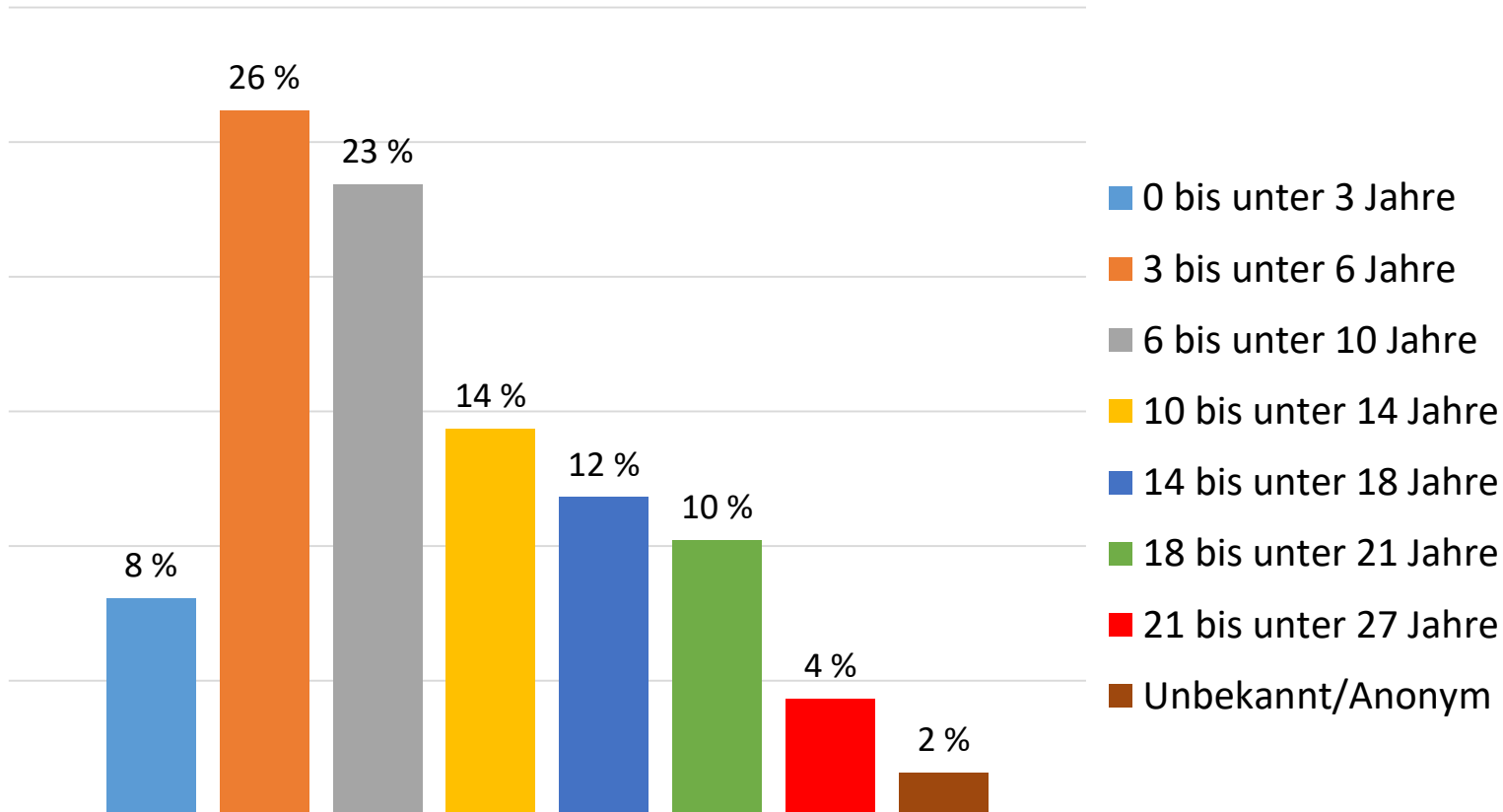
Anzahl der Kontakte in der Einzelfallbegleitung



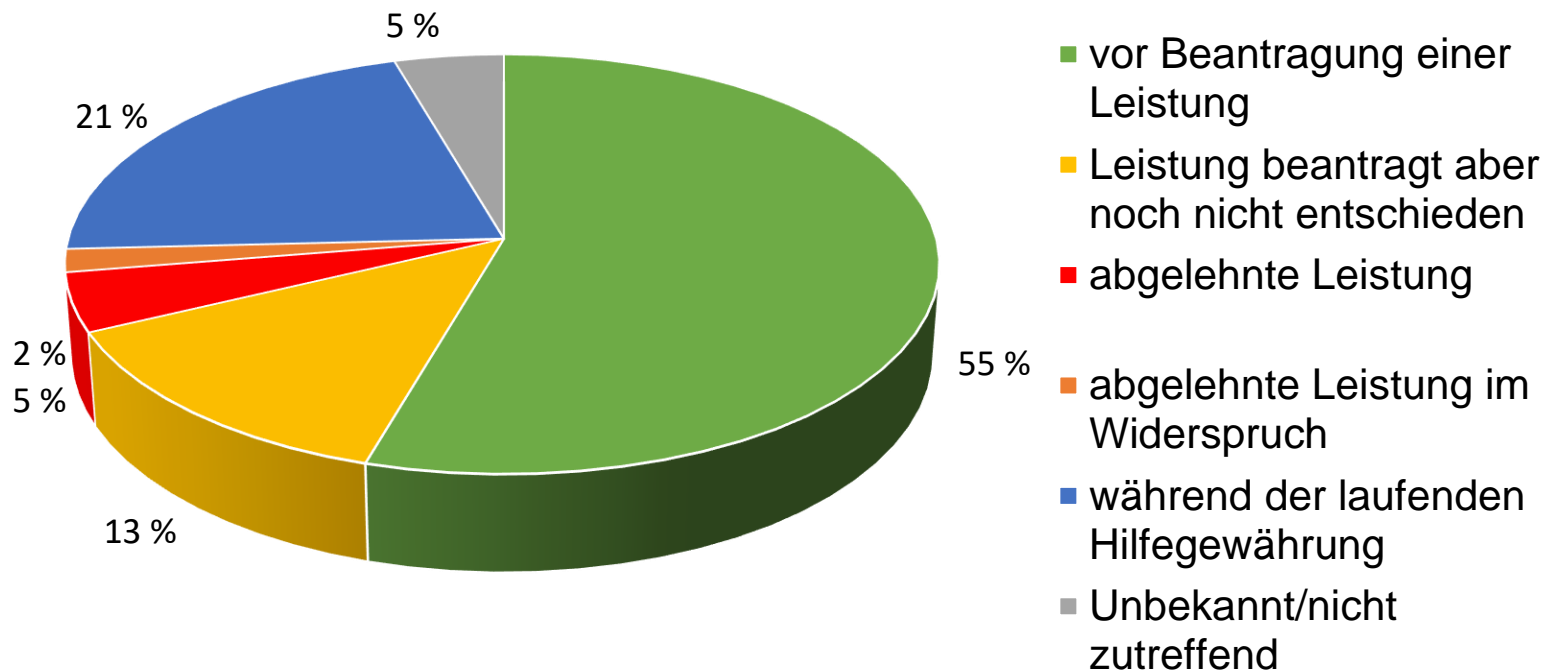
Umfasster Zeitraum der Begleitung und Unterstützung



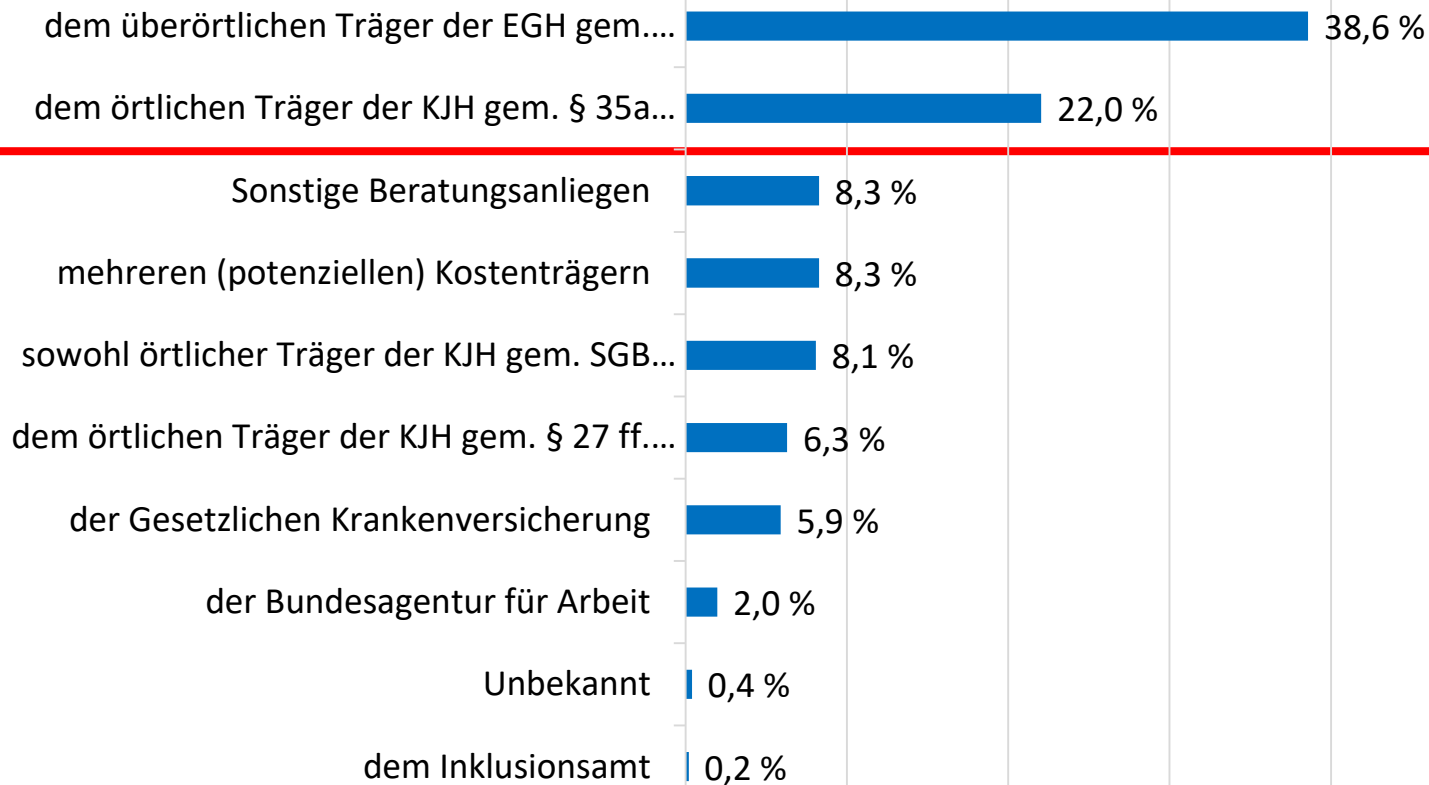
Alter der (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen



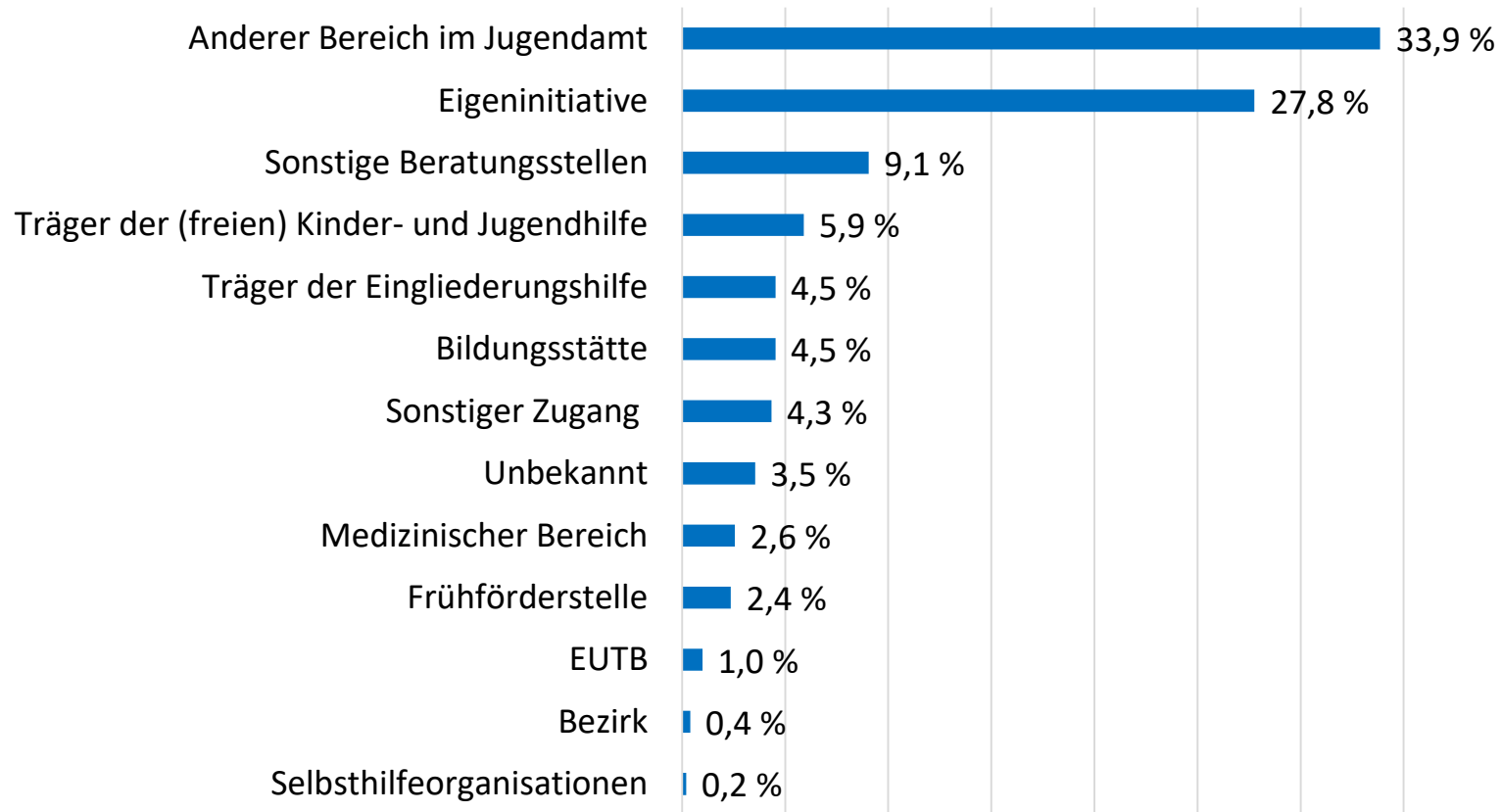
Verfahrensstand bei Erstkontakt mit den Verfahrenslotsen



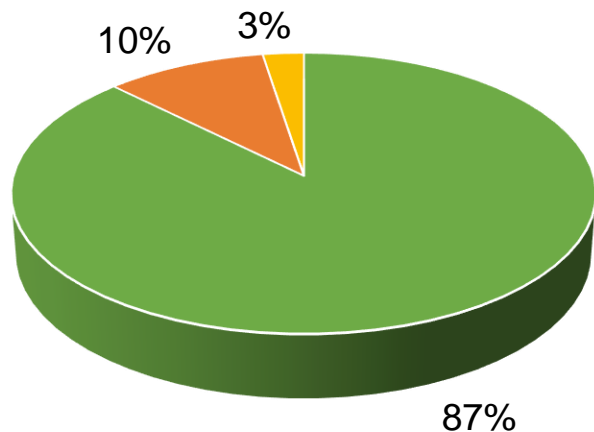
(Potenzieller) Leistungsanspruch gegenüber



Zugänge zu den Verfahrenslotsen



“Örtliche Zuständigkeit”



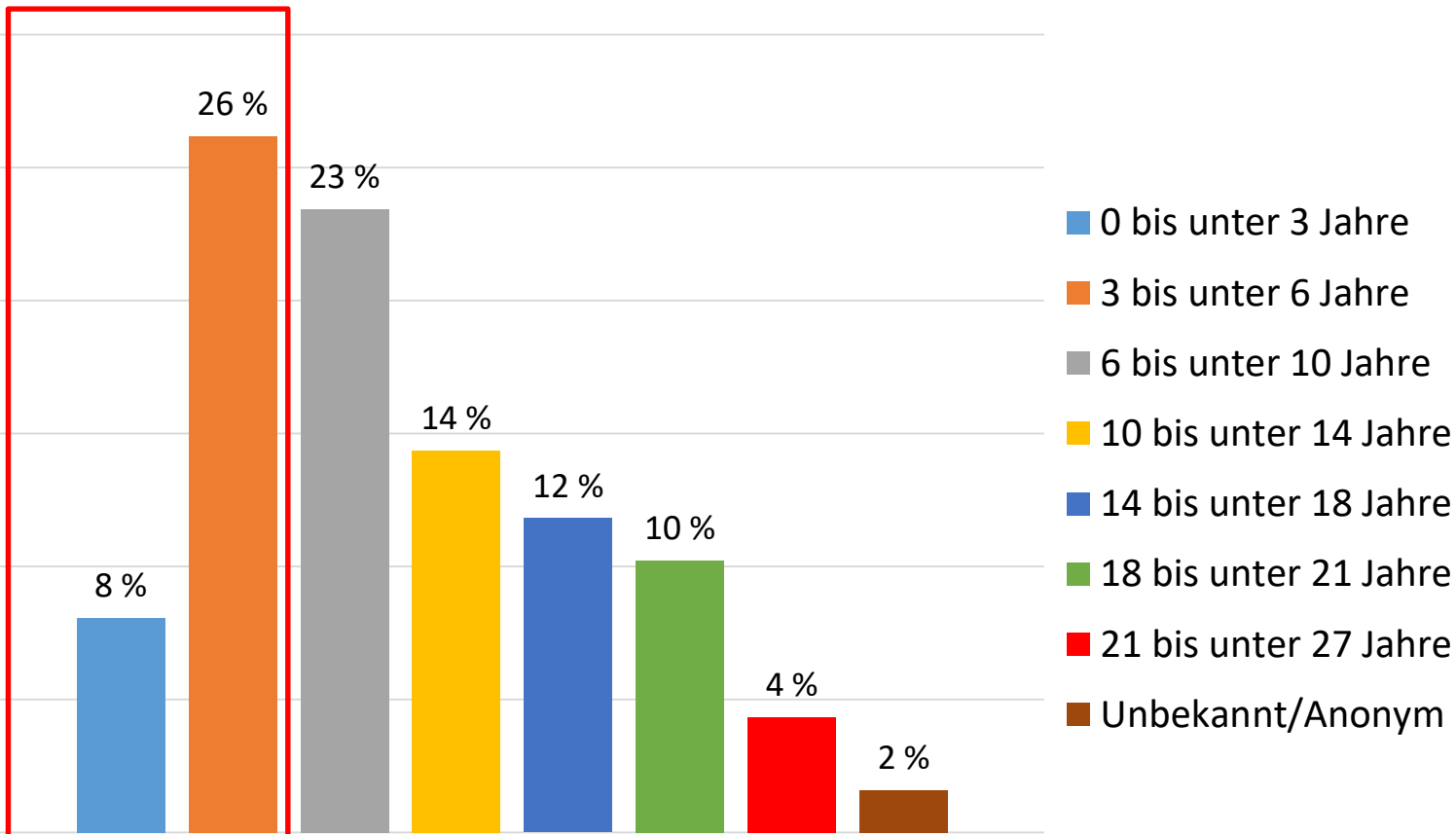
- gem. §§ 86ff. SGB VIII
- abweichend §§ 86 ff. SGB VIII
- unbekannt

Allzuständigkeit des Verfahrenslotsen

- Begleitung und Unterstützung keine Leistung im leistungsrechtlichen Sinne → §§ 86ff. SGB VIII finden keine Anwendung
- Jugendamt darf Ratsuchenden Unterstützung nicht aufgrund einer örtlichen Nicht-Zuständigkeit verwehren
- Praktische Herausforderungen: Kenntnis Strukturen der Eingliederungshilfe sowie Sozialraum → Transparenz gegenüber Ratsuchenden

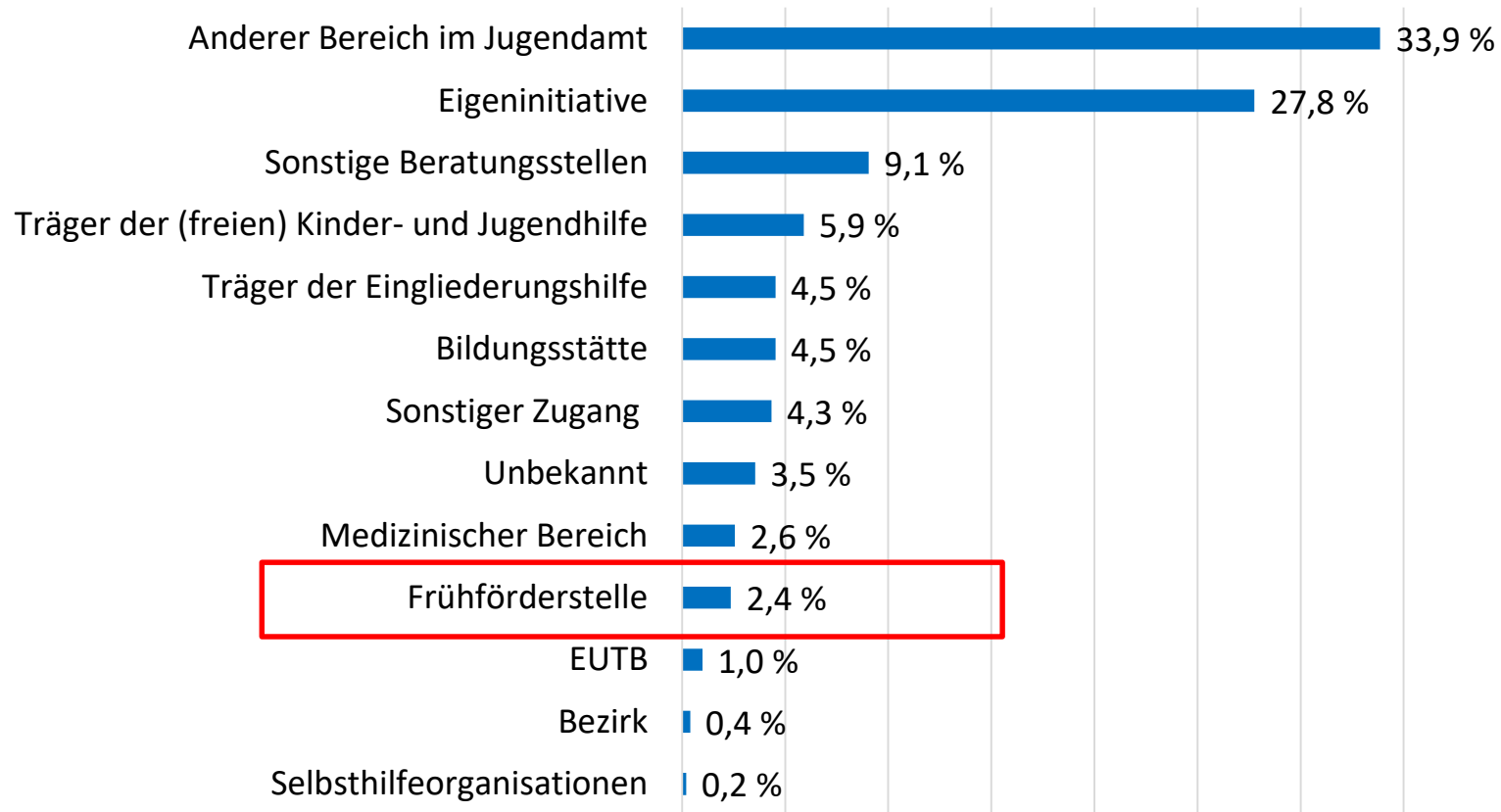
DIE ZIELGRUPPE DER FRÜHFÖRDERUNG IM MODELLPROJEKT VERFAHRENSLOTSE

Alter der (potenziell) leistungsberechtigten jungen Menschen

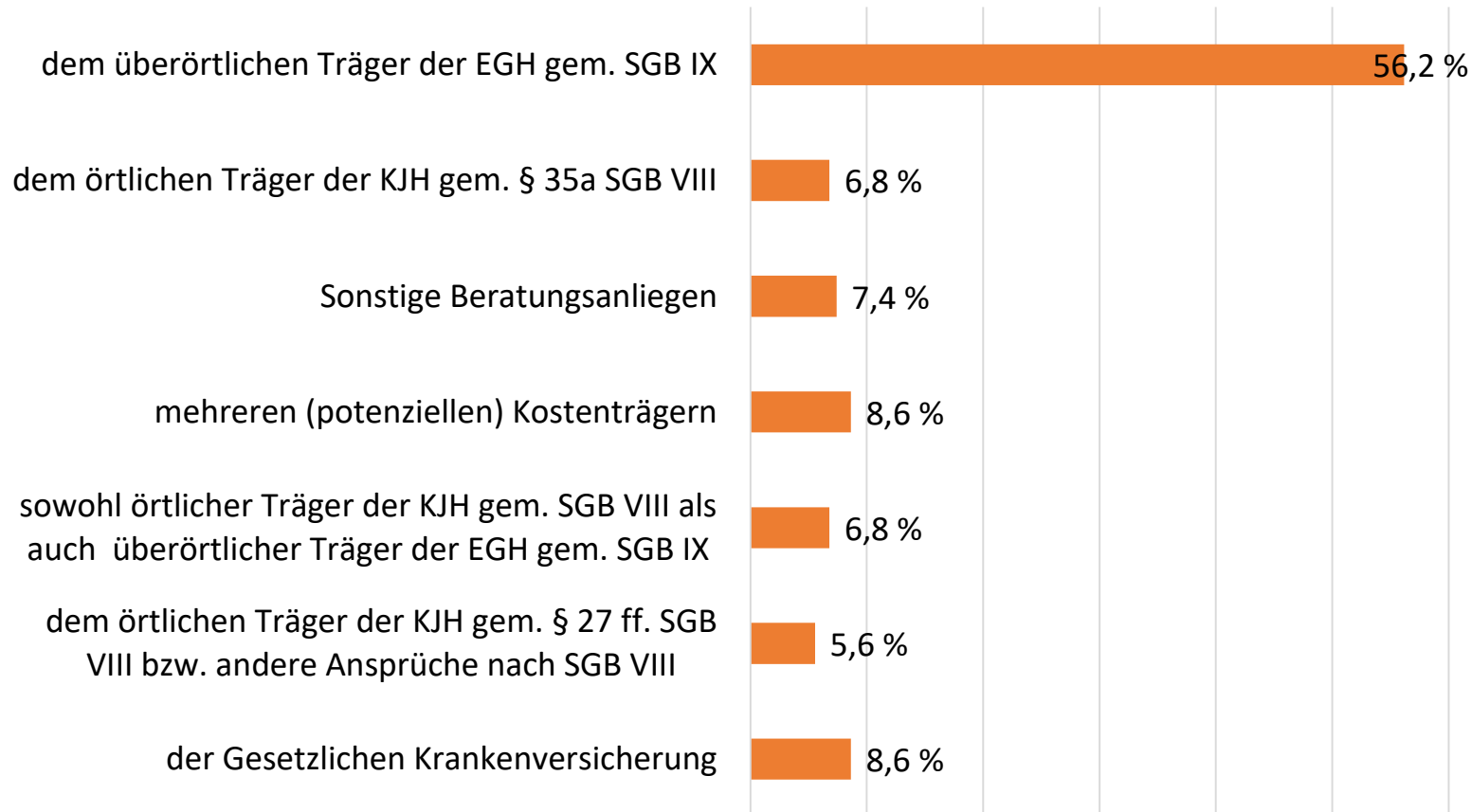


*bzw. bis individuellen Schuleintritt

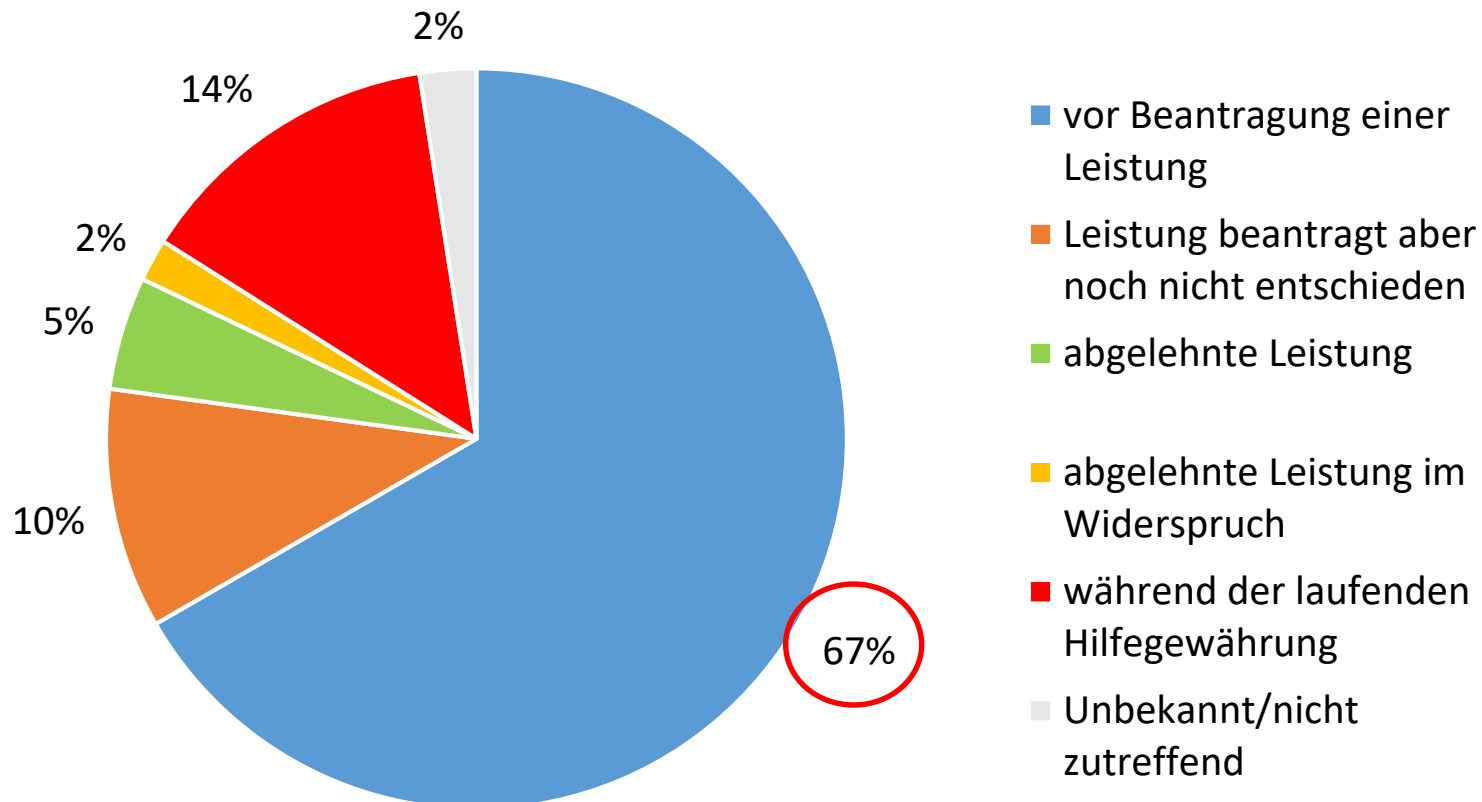
Zugänge zu den Verfahrenslotsen



(Potenzieller) Leistungsanspruch der Altersgruppe 0-unter 6-Jährigen ggüber



Verfahrensstand der Altersgruppe 0-unter 6-Jährige



Mögliche konkrete Ansatzpunkte in der kommunalen Praxis oder Was können Sie jetzt tun? | 1

**Weisen Sie Eltern ggf. im Einzelfall
auf die Möglichkeit zur
unabhängigen Begleitung und
Unterstützung durch
Verfahrenslotsinnen und
Verfahrenslotsen hin**

Mögliche konkrete Ansatzpunkte in der kommunalen Praxis oder Was können Sie jetzt tun? | 2

**Loten Sie gemeinsam mit den
Verfahrenslotsinnen und
Verfahrenslotsen bei Ihnen vor Ort
aus, welche Zielsetzung eine
fallunabhängige, strukturelle
Kooperation haben kann**

Zum Nach- und Weiterlesen

- Homepage des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt
<https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/verfahrenslotsen/index.php>
- Rechtsexpertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) i. Auftrag des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Ombudschaft nach § 9a SGB VIII – Inhalt und Grenzen des Aufgabenbereichs, rechtliche Verantwortung und Organisation sowie Abgrenzung vom Verfahrenslotsen
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise_Ombudschaft_nach____9a_SGB_VIII_19.1.2023.pdf
- Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 12/2023
- Mitteilungsblatt des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt
<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/index.php>
 - 04/2022: Beginn des bayerischen Modellprojekts „Verfahrenslotsen“
 - 02/2023: Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“
 - 03/2023: Erste Fachtagung im bayerischen Modellprojekt „Verfahrenslotsen“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Fragen, Anregungen und Anmerkungen
gern hier und jetzt**

oder später:

Jessica Leimbeck (jessica.leimbeck@zbf.s.bayern.de; Tel. 089 124793 2182)

Marie Fingerhut (marie.fingerhut@zbf.s.bayern.de; Tel. 089 124793 2586)

Münchner Symposion Frühförderung

Online

02. März 2024



12:45 Uhr

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

**Gemeinsamer Abschluss im Vortragsraum:
"Und später mittendrin..." – Interview mit
Schauspielerin Luisa Wöllisch**

